

Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Sitzungsdatum: Dienstag, den 03.06.2025
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:31 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal 128

Anwesend:

Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

Vorsitzender

Herr Walter Sieveke

Ratsmitglieder

Herr Evren Demirkol

Frau Manuela Deux

Frau Margarete Godde

Herr Tobias Hermes

bis TOP 3 - Nicht öffentlicher Teil

Herr Fabio Maier

Herr Moritz Ovelgönne

Herr Andreas Pund

Frau Christina Renner

Herr Konrad Rohe

Herr Frank Rottinghaus

Herr Thomas Schlarmann

Herr Peter Willenborg

Herr Ulrich Zerhusen

Grundmandat

Herr Dr. Lutz Neubauer

bis TOP 2 - Nicht öffentlicher Teil

Verwaltung

Herr Hermann Theder

Herr Maik Bakenhus

Frau Lena Skulte

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 27.02.2025
3. Zuschussantrag des Tennisvereins Lohne e. V.
Vorlage: 20/006/2025
4. Zuschussantrag der Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Lohne - Technische Ausstattung für die KÖB
Vorlage: 20/015/2025
5. Beteiligungsangebot gemäß § 6 EEG 2023 für Bestandsanlage - Windpark Krimpenfort
Vorlage: 23/008/2025
6. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Jahres 2019
Vorlage: 20/016/2025
7. Jahresabschluss der Stadt Lohne für das Jahr 2019: Entlastungserteilung / Verwendung des Jahresergebnisses
Vorlage: 20/017/2025
8. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlich**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Der Ausschussvorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Anschließend stellte er die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Über die Tagesordnung ließ der Ausschussvorsitzende abstimmen. Diese wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen.

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 27.02.2025

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

**3. Zuschussantrag des Tennisvereins Lohne e. V.
Vorlage: 20/006/2025****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 04.02.2025 sowie mit den am 20.05.2025 zusätzlich eingereichten begleitenden Unterlagen beantragt der Tennisverein Lohne e. V. einen Zuschuss in Höhe von 80 - 90 % für den Anbau, Umbau und Sanierung seiner Sportanlage. Gemäß der vorliegenden Kostenschätzung des Architekturbüros Haves + Hogt belaufen sich die Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen auf 2.155.433,91 € brutto. Laut Angaben des Antragstellers weisen das aktuell bestehende Clubhaus gravierende bauliche und funktionale Mängel auf. Demnach sei das aus den 70er Jahren stammende Dach des Clubhauses undicht, die Aluminiumfenster aus energetischer Sicht auszutauschen und der Keller aufgrund von Feuchtigkeitsschäden nur eingeschränkt nutzbar. Zusätzlich zu dem Clubhaus seien auch Umkleideräume und Sanitäranlagen in der Tennishalle mittelfristig sanierungsbedürftig. Geplant sei deshalb u. a. der Abbruch des jetzigen Clubhauses und damit verbunden die Zusammenlegung mit der Tennishalle. Dafür sollen der Umkleidetrakt der Tennishalle erweitert werden, die Umkleidekabinen verlegt und dort ein Clubraum mit kleiner Küche gebaut werden. In der Projektbeschreibung wird dabei betont, dass die Küche ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt werden solle. Eine kommerzielle Bewirtung oder gastronomische Nutzung sei nicht angestrebt. In dem derzeit durch die Lagerung von Holzplatten blockierten Keller plant der Verein einen Aufwärmraum. Detaillierte Informationen ergeben sich aus der anliegenden Projektbeschreibung sowie aus den Planzeichnungen des Architekturbüros Haves + Hogt.

Laut der vorliegenden Kostenschätzung teilen sich die Gesamtkosten in die folgenden Kostengruppen auf:

Kostengruppe	Nettokosten
KG 200 – Vorbereitende Maßnahmen	51.500,00 €
KG 300 + 400 – Baukonstruktion und technische Anlagen	1.197.827,00 €
KG 500 – Außenanlagen	137.900,00 €
KG 600 – Ausstattung	20.000,00 €
KG 700 – Baunebenkosten	236.165,51 €

Insgesamt ergeben sich dadurch Nettokosten in Höhe von 1.642.892,51 €. Zusätzlich sind Steigerungen der Baukosten für die Jahre 2025 (Planungsphase) + 2026 (Ausführungsphase) in Höhe von jeweils 5 % der Netto Gesamtkosten veranschlagt. Insgesamt ergeben sich

daraus Gesamtkosten in Höhe von 1.811.289 € netto bzw. 2.155.433,91 € brutto. Gemäß § 3 der Sportförderrichtlinie beträgt die Zuschusshöhe beim Tennisverein Lohne bei Maßnahmen bis zu einer veranschlagten Ausgabenhöhe von 300.000 € grundsätzlich 75 %. Für Maßnahmen im Umfang von über 300.000 € erfolgt eine Förderung durch Einzelbeschluss. Gemäß dem Antragschreiben vom 04.02.2025 beantragt der Verein zusätzlich ein zinsloses Darlehen in Höhe des verbleibenden Eigenanteils der Kosten für den Umbau, Anbau und der Sanierung seiner Sportanlage. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind außerplanmäßig für das Jahr 2025 bereitzustellen. Für die erforderlichen Haushaltsmittel im Jahr 2026 wird eine Verpflichtungsermächtigung benötigt.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder erläuterte die vom Tennisverein Lohne e. V. geplanten Maßnahmen und wies auf die Sportförderrichtlinien von 2023 hin, wonach bei Investitionen in einer Größenordnung von mehr als 300.000 € ein Einzelbeschluss erforderlich sei. Es gab mehrere Wortbeiträge, die sich auf den Besichtigungstermin und die Vorstellung des Konzeptes vor Ort bezogen. Ein Ausschussmitglied gab zu bedenken, dass der jetzige Standort des Clubhauses bisher ein Alleinstellungsmerkmal hatte und ein Abriss zudem eine negative Klimabilanz bedeute. Ein Sprecher der CDU-Fraktion teilte mit, dass die vorgesehene Verlagerung des Clubhauses hin zur Tennishalle vor dem Hintergrund, dass während 7 von 12 Monaten in der Halle der Sportbetrieb stattfindet, verständlich sei. Er fügte hinzu, dass die CDU-Fraktion sich entschieden habe, die geplante Maßnahme mit einer Förderung von 75 % zu unterstützen. Für die fehlende Differenz könne ein Darlehen gewährt werden. Ein Sprecher der SPD-Fraktion teilte verbunden mit dem Hinweis auf die Sportförderrichtlinie mit, dass sich die SPD-Fraktion in einer Einzelfallentscheidung auch eine Förderung von 100 % vorstellen könne. Bei einer Beschlussempfehlung mit einer 75%-igen Förderung werde sich die SPD-Fraktion enthalten, so der Sprecher. Nachdem ein Ausschussmitglied Detailfragen zu den geplanten Maßnahmen stellte, ließ der Ausschussvorsitzende nach Zustimmung des Ausschusses den Architekten die Fragen beantworten. Ein weiterer Sprecher der CDU-Fraktion hob hervor, dass der Tennisverein signalisiert habe, einen Eigenanteil leisten zu können und ergänzte, dass das Darlehen zinslos gewährt werden könne und eine Rückzahlungslaufzeit von bis zu 15 Jahren vorgesehen werden könne.

Danach formulierte der Ausschussvorsitzende die Beschlussempfehlung und ließ darüber wie folgt abstimmen:

Beschlussempfehlung:

Der Tennisverein Lohne e.V. erhält für die die beabsichtigte Maßnahme gemäß der städtischen Sportförderrichtlinie einen Zuschuss in Höhe von 75 % der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, max. 75% der nach der Kostenschätzung angenommenen Kosten in Höhe von 2.155.433,91 €. Für den Differenzbetrag gewährt die Stadt Lohne dem Tennisverein ein zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren.

Der Zuschuss ist nachrangig gegenüber der Förderung durch Bund, Land oder Landkreis sowie des Landes- bzw. Kreissportbunds. Sollte ein Zuschuss gewährt werden, so reduziert sich die Berechnungsgrundlage in gleicher Höhe.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 10 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 4

4. Zuschussantrag der Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud Lohne - Technische Ausstattung für die KÖB Vorlage: 20/015/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.05.2025 beantragt die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud einen Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten für die technische Ausstattung einer Ergänzung bzw. Umstellung des Konzeptes der Katholischen Öffentlichen Bücherei St. Gertrud Lohne (KÖB) auf eine sogenannte „Open-Library“. Zeitgleich wurde mit einem weiteren Schreiben ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen der Einführung der „Open-Library“ beantragt. Die Katholische Kirchengemeinde hat in ihrem Schreiben zudem einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt. Diesem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde verwaltungsseitig am 21.05.2025 zugestimmt. Die KÖB soll laut Antrag ein zentraler Baustein des neuen Begegnungszentrums der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne werden. Um die Attraktivität und die Ausleihzahlen der Bücherei noch weiter zu steigern und den gestiegenen Anforderungen einer modernen Bücherei gerecht zu werden, solle das Konzept auf eine sogenannte „Open-Library“ ergänzt bzw. umgestellt werden. Dadurch würde laut Antragsteller eine Ausweitung der Öffnungszeiten, insbesondere auch in den Abendstunden und am Wochenende ermöglicht werden, da Medien dann auch außerhalb der von Personal besetzten Zeiten ausgeliehen und zurückgegeben werden könnten. Die Kosten für die technische Ausstattung betragen laut beigefügtem Angebot der Fa. Nexbib GmbH 104.835,43 €. Bei einer Förderung der Stadt Lohne in Höhe von 50 % käme ein Zuschuss in Höhe von maximal 52.418 € in Betracht. Um die Einführung des Konzepts „Open-Library“ zu ermöglichen, müssen die vorhandenen Medien in der Bücherei frühzeitig für das neue Ausleihe-System der Fa. Nexbib GmbH vorbereitet werden. Dazu gehört laut Antrag der Katholischen Kirchengemeinde jedes der über 20.000 Medien mit Scan-Codes zu versehen. Das Anbringen der Codes solle durch die hauptamtlichen und vor allem ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bücherei übernommen werden. Eine Anbringung durch den Lieferanten des Systems würde mit ca. 12.000 € veranschlagt werden. Die Kosten laut beigefügtem Angebot der Fa. Nexbib GmbH in Höhe von 4.038,72 € beziehen sich hauptsächlich auf das dafür benötigte Material. Bei einer Förderung der Stadt Lohne in Höhe von 50 % käme ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.019 € in Betracht. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder stellte den Antrag für die Umstellung zu einer zukunftsorientierten Bibliothek vor. Es bestand kein Beratungsbedarf.

Beschlussempfehlung:

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud erhält für die Technische Ausstattung im Rahmen der Umstellung auf das Konzept einer „Open-Library“ einen Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten, maximal 52.418 €.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud erhält für die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der Umstellung auf das Konzept einer „Open-Library“ einen Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten, maximal 2.019 €.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

5. Beteiligungsangebot gemäß § 6 EEG 2023 für Bestandsanlage - Windpark Krimpenfort
Vorlage: 23/008/2025

Sachverhalt:

Die UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG betreibt seit dem Jahr 2017 eine Windenergieanlage im nördlichen Stadtgebiet von Lohne (Ortsteil Krimpenfort) mit einer installierten Leistung von 2,35 MW. Gemäß § 6 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen Anlagenbetreiber den betroffenen Gemeinden eine einseitige Zuwendung in Form einer Akzeptanzabgabe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 anbieten, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Für Zahlungen, welche die Anlagenbetreiber an die Gemeinden geleistet haben, können diese gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 eine Erstattung vom Netzbetreiber verlangen. Der Anlagenbetreiber - UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG – hat der Stadt Lohne ein Beteiligungsangebot in Höhe von 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge unterbreitet, da der Anteil des Gemeindegebietes der Stadt Lohne am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023 bei 55,71 % liegt (siehe Anlage). Neben der Stadt Lohne wurden der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta ebenfalls Beteiligungsangebote unterbreitet. Die zu erwartende Jahresstrommenge der Windenergieanlage soll lt. Angabe des Betreibers bei 5.500.000 kWh liegen. Bei einem Betrag von 0,2 ct/kWh und einem Flächenanteil der Stadt Lohne von 55,71 % kann die Stadt Lohne mit einer jährlichen Einnahme von 6.128 € als Zuwendung für die eingespeiste Strommenge vom Anlagenbetreiber rechnen, die aber abhängig vom Wind auch deutlich höher oder niedriger ausfallen kann. Die Akzeptanzabgabe wird vom Anlagenbetreiber jedoch nur gezahlt, sofern er für die an die Gemeinden geleisteten Zahlungen gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber eine Erstattung verlangen kann. Die Laufzeit des Beteiligungsangebotes beträgt 20 Jahre. Nach § 111 Abs. 8 NKomVG dürfen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme der Zuwendung entscheidet ab 2.000,01 € die Vertretung. Nach der Rechtsauffassung des niedersächsischen Innenministeriums ist für jedes Jahr ein einzelner Beschluss über die Annahme der konkreten Vorjahreszuwendung zu fassen. In diesem Schritt wird über eine grundsätzliche Annahme der Zuwendung entschieden.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder stelle den Sachverhalt vor und erläuterte den betroffenen Bereich anhand einer Übersichtskarte. Eine Aussprache wurde nicht gewünscht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lohne nimmt das Angebot der UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG über eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung in Höhe von 0,2 ct/kWh grundsätzlich an.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

6. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Jahres 2019
Vorlage: 20/016/2025

Sachverhalt:

Die Zuordnung von Produkten / Kostenträgern zu einzelnen Budgets erfolgt über die Festsetzungen des Haushaltsplans (2019: Seite 10-18). Gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 KomHKVO sind die Haushaltsansätze für Aufwendungen und der hierzu gehörenden Auszahlungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets der einzelnen Kostenträger sind folgende Aufwendungen nicht enthalten:

Personalaufwendungen	Aufwandskonten:	40 - 41
Abschreibungen	Aufwandskonten:	47*
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Aufwandskonten:	4211 *
Mieten und Pachten	Aufwandskonten:	4231 *
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Aufwandskonten:	4241 *

Diese aus den Budgets ausgenommenen Aufwendungen (und dazugehöriger Auszahlungen) wurden gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO jeweils für den Gesamthaushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Im Finanzhaushalt sind die Auszahlungsansätze für Investitionen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Die Zuordnung von Investitions-Nummern zu investiven Budgets erfolgt ebenfalls über die Festsetzungen des Haushaltsplans (2019: Seite 153 ff.).

Für nicht durch Budgets abgedeckte, danach verbleibende überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ist eine Genehmigung notwendig. Bis zu einem Betrag von 10.000 € liegt die Zuständigkeit beim Bürgermeister (§ 6 der Haushaltssatzung 2019 i. V. m. § 117 Abs.1 S.2 NKomVG), darüber hinaus beim Rat (§ 58 Abs.1 Nr.9 NKomVG). Eine Übersicht über die Jahresergebnisse 2019 aller gebildeten Budgets ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

A) 2019 kam es in drei Budgets im laufenden Ergebnis zu überplanmäßigen Budgetüberschreitungen über 10.000 € (nichtinvestiv), für deren Genehmigung der Rat zuständig ist:

Nr.	BUDGET	Bezeichnung	Ansatz Budget in €	Aufwand 2019 in €	Überschreitung in €
A1)	B 0/01	Verwaltungsleitung	55.500 €	66.195,70 €	10.695,70 €
A2)	B 6/03	Grünanlagen	246.800 €	304.530,56 €	57.730,56 €
A3)	B 2/01	Finanzen	17.967.000 €	19.754.251,59 € (wegen Rückstellungen- bildungen)	1.787.251,59 €
				SUMME:	1.855.677,85 €

Die Überschreitung um etwas mehr als 10.000 € beim Budget B 0/01 kam vor allem durch die erst im Februar 2019 (statt wie geplant 2018) erfolgte Durchführung und Abrechnung des

„E-Checks“ (Überprüfung der ortsveränderlichen Betriebsmittel) zustande. Für das Budget B 6/03 waren nach der Neubeauftragung 2018 die HH-Ansätze für 2019 nicht an die ausgeweitete externe Leistungsvergabe bei der Pflege von Grünanlagen angepasst worden. Die Überschreitung beim Budget B 2/01 um ca. 1,787 Mio. € entstand dadurch, dass die Kreisumlage im Folgejahr 2020 mit 13,721 Mio. € um 1,920 Mio. € über der Kreisumlage des Jahres 2019 lag (11,801 Mio. €). Die zu zahlende FAG-Umlage im Folgejahr 2020 betrug 588.752,- € (2019 = 0,- €). Ursache waren in beiden Fällen die höheren Steuereinnahmen im Bezugszeitraum Q4/2018 – Q3/2019. Für diese im Jahr 2020 zusätzlich abzuführenden Umlagezahlungen wurden im Jahresabschluss 2019 aufgrund der Verpflichtung aus § 47 KomHKVO zwei nicht zahlungswirksame Rückstellungen in derselben Höhe gebildet, die nicht im Haushaltsplan 2019 eingeplant werden konnten.

Hinweis: Ab dem Haushaltsplan 2020 enthält der jeweilige Haushaltsplan folgenden Haushaltsvermerk:

Die Erträge und Einzahlungen innerhalb eines Budgets sind für Aufwendungen und Auszahlungen

des Budgets in folgenden Fällen zweckgebunden gemäß § 18 Abs. 1 KomHKVO:

- *Erträge, die aus der Natur der Sache zweckgebunden sind (z.B. zweckgebundene Spenden und Zuweisungen)*
- *die Steuern und Allgemeinen Umlagen für den vorgeschriebenen Anteil der Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage sowie der FAG-Umlage (incl. Rückstellungsbildung)*

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind. Solche Mehraufwendungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig. Dies gilt entsprechend für Zweckbindungen bei Mehrein- und -auszahlungen (§ 18 Abs. 2 KomHKVO).

Nachrichtlich: Die Gesamtsumme der Abschreibungen lag im Jahr 2019 mit 4.104.837,10 € um 42.437,10 € über der Summe der hierfür erfolgten Planansätze von 4.062.000,00 €. Hierfür ist aufgrund der Regelung des § 117 Abs. 5 NKomVG keine Genehmigung erforderlich.

B) Im Jahr 2019 wurden bei mehreren Investitionen außerplanmäßige Auszahlungen vorgenommen, die einer Genehmigung durch den Rat bedürfen:

<u>Nr.</u>	<u>Inv.-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Ansatz Budget in €</u>	<u>Belastung 2019 in €</u>	<u>Überschreitung in €</u>
B1)	15/037	Umbau der Verwaltung + WC-Anlage an der von-Galen-Schule	0	38.397,04 €	38.397,04 €
B2)	16/030	Neubau der Sport-/Mehrzweckhalle LOHNEUM	0	213.705,69 €	213.705,69 €
B3)	19/025	Spielplatzgeräte für die Kita große Strolche, Pariser Straße	0	64.343,34 €	64.343,34 €
B4)	19/026	Ausstattung Familienbüro	0	18.740,91 €	18.740,91 €
B5)	19/028	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wort-Bildmarke	0	4.446,57 €	4.446,57 €
B6)	19/042	Honorar Künstler-Wettbewerb	0	1.500,00 €	1.500,00 €
				SUMME:	335.186,98 €

Für diese Maßnahmen waren im Jahresabschluss 2018 keine Haushaltsreste und im Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan 2019 keine Haushaltsansätze gebildet worden, so dass

die Auszahlungen außerplanmäßig waren.

Die Höhe der Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit betrug im Jahr 2019 50,121 Mio. €. Die Summe der o.g. zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen o. g. Aufwendungen und Auszahlungen A1), A2) sowie B1) bis B6) betrug 403.613,24 € = 0,81 % und ist im Verhältnis zum Gesamthaushalt unerheblich i. S. d. § 117 NKomVG. Die o.g. überplanmäßigen Aufwendungen unter A3) beim Ergebnis-Budget 2/01 entsprachen mit 1.787.251,59 € 3,25 % der gesamten ordentlichen Erträge bzw. 4,12 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen. Für die genannten Aufwendungen / Auszahlungen ist gemäß §§ 58 und 117 NKomVG eine Genehmigung durch den Rat der Stadt Lohne erforderlich. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen waren unvorhergesehen und unabweisbar, ihre Deckung war gewährleistet.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder erläuterte den Sachverhalt und ging dabei insbesondere auf die Budgets ein. Seitens des Ausschusses bestand kein Beratungsbedarf.

Beschlussempfehlung:

Den im Sachverhalt unter A) und B) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen des Jahres 2019 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

7. Jahresabschluss der Stadt Lohne für das Jahr 2019: Entlastungserteilung / Verwendung des Jahresergebnisses Vorlage: 20/017/2025

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss 2019 der Stadt Lohne geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2019 der Stadt Lohne den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Stadt Lohne zum 31.12.2019 geprüft. Zur Prüfung lagen alle gemäß § 128 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile des Jahresabschlusses, nämlich die Ergebnisrechnung 2019, die Finanzrechnung 2019 sowie die Bilanz 2019 vor. Der gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene Anhang war aufgrund § 1 NBKAG in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lohne vom 23.03.2024 nicht Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Lohne. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen

und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass diese Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abzugebende Beurteilung zu dem aufgestellten Jahresabschluss bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lohne zum 31.12.2019, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne darstellt.“

Mit Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen der Anlage 1 hat das Rechnungsprüfungsamt keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Lohne über den Jahresabschluss 2019 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss der Stadt Lohne 2019 weist im Ergebnishaushalt zusammengefasst folgendes Ergebnis auf:

	Ergebnis 2019	Ansätze 2019	mehr/weniger
	€	€	€
Gesamtsumme			
ordentliche Erträge	48.132.234,53	50.101.500,00	-1.969.265,47
./. ordentliche Aufwendungen	44.860.594,38	46.913.500,00	-2.052.905,62
ordentliches Ergebnis	3.271.640,15	3.188.000,00	83.640,15
außerordentliche Erträge	1.008.957,94	800.000,00	208.957,94
./. außerordentliche Aufwendungen	93.823,95	200.000,00	- 106.176,05
außerordentliches Ergebnis	915.133,99	600.000,00	315.133,99

ordentliches Ergebnis	3.271.640,15	3.188.000,00	83.640,15
außerordentliches Ergebnis	915.133,99	600.000,00	315.133,99
Jahresergebnis	4.186.774,14	3.788.000,00	398.774,14

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2019 mit einem Überschuss von 3.271.640,15 € und
- für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2019 mit einem Überschuss von 915.133,99 € gegeben. Überschüsse stehen zur Abdeckung von Fehlbeträgen künftiger Haushaltsjahre zur Verfügung. Um auch in schwierigen Haushaltsjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten, werden Überschüsse im Regelfall den Rücklagen zugeführt. Über die Zuführungen zu den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses entscheidet der Rat (§ 58 Abs. 1 Nr. 10, § 110 Abs. 7 und § 123 Abs. 1

NKomVG). Nähere Einzelheiten zum Jahresergebnis können dem der Vorlage anliegenden Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Vechta entnommen werden.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder erläuterte zur Vorlage das Verfahren und den vom RPA gefertigten Bestätigungsvermerk. Ein Ausschussmitglied erkundigte sich mit dem Hinweis auf die nach wie vor rückständigen Jahresabschlüsse zum weiteren Ablauf und zum Tempo für die „Aufholung“. Verwaltungsseitig wurde mitgeteilt, dass sich auch der Jahresabschluss 2020 in Vorbereitung befinde und kurzfristig dem RPA vorgelegt werde.

Beschlussempfehlung:

1. Gemäß § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.
2. Die sich aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2019 ergebenden Überschüsse in Höhe von 3.271.640,15 € bzw. 915.133,99 € werden den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0

8. Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen und Anfragen lagen nicht vor.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Walter Sieveke
Vorsitzender

Maik Bakenhus
Protokollführer